

## Allgemeine Hinweise für Bietinteressenten

des Amtsgerichts Lippstadt

▶	Der Verkehrswert des Versteigerungsobjektes wird durch das Gericht festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt üblicherweise aufgrund des Gutachtens eines Sachverständigen, der vom Gericht beauftragt wurde. Das vollständige Gutachten kann nach telefonischer Rücksprache auf der <u>Geschäftsstelle</u> , I. Etage, Zimmer 128 oder Erdgeschoss, Zimmer 08 eingesehen werden (Tel.: 02941 986-128 oder 986-908).
▶	Aktuelle Zwangsversteigerungstermine und in der Regel auch Gutachtenauszüge werden im Internet veröffentlicht: <a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a>
▶	Eine Besichtigung des Versteigerungsobjektes kann das Gericht nicht vermitteln. Ein Anspruch auf Besichtigung besteht nicht.
▶	Das Gericht haftet nicht für etwaige Sach- oder Rechtsmängel (§ 56 ZVG). Für die Wirksamkeit der Terminsbestimmung ist allein der Text der amtlichen Bekanntmachung ausschlaggebend.
▶	Bieter müssen sich im Versteigerungstermin durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen. Soll für nicht im Versteigerungstermin anwesende Dritte geboten werden - dies gilt auch für den Ehegatten -, muss eine notariell beglaubigte Bietungsvollmacht vorgelegt werden. Gebote können nur im Zwangsversteigerungstermin abgegeben werden. Firmenvertreter müssen ihre Vertretungsberechtigung durch einen beglaubigten Handelsregisterauszug neuesten Datums nachweisen.
▶	Bei einem möglichen Gebot unter 5/10 des festgesetzten Verkehrswertes muss im ersten Termin der Zuschlag von Amts wegen versagt werden. Bei einem Gebot zwischen 5/10 und 7/10 des festgesetzten Verkehrswertes kann der Zuschlag evtl. wegen Nichterreichens der 7/10 Grenze auf Antrag versagt werden. Diese Grenzen fallen in weiteren Terminen weg. Falls keine Wertgrenzen mehr bestehen, erfolgt ein entsprechender Hinweis in der veröffentlichten Terminsbestimmung.
▶	<p>Bieter müssen damit rechnen, dass eine <b>Sicherheitsleistung</b> in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes verlangt wird (bei Geboten des Eigentümers gelten besondere Vorschriften).</p> <p>Sicherheitsleistung kann geleistet werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• einen <b>von einem Kreditinstitut</b> ausgestellten <b>Bundebankscheck</b> oder <b>Verrechnungsscheck</b> gemäß dem Scheckgesetz,</li><li>• eine <b>Bankbürgschaft</b> eines Kreditinstituts oder</li><li>• <b>rechtzeitige Überweisung</b> an die Oberjustizkasse Hamm</li></ul> <p>Achtung: Der Scheck darf frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sein.</p> <p>Die Bürgschaft muss unbefristet, unbeding und selbstschuldnerisch sein. Das Kreditinstitut muss im Inland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigt sein. Weitergehende Auskünfte erhalten Sie hierzu über Ihre Hausbank, die Ihnen auch den Scheck oder eine Bankbürgschaft beschafft.</p> <p>Eine Sicherheitsleistung durch <u>Barzahlung ist ausgeschlossen</u>.</p>

	<p>Bei der vorherigen Überweisung der Sicherheitsleistung auf das Konto der <b>Justizkasse Nordrhein Westfalen</b> bei der <u>Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)</u>, Konto-Nr.: 1474816, BLZ: 300 500 00, <b>IBAN: DE08 3005 0000 0001 4748 16</b>, BIC: WELADED</p> <p>müssen zwingend angegeben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Name des Amtsgerichts, hier: "AG Lippstadt"</li> <li>2. das Geschäftszeichen, hier: "12 K ... / ... " (vervollständigen !)</li> <li>3. das Stichwort: "Sicherheit"</li> <li>4. der Tag des Versteigerungstermins: " __.__.__ " (vervollständigen !)</li> </ol> <p>Der für die Versteigerung verantwortliche Rechtspfleger wird dann unmittelbar von der Justizkasse über die Einzahlung informiert. Nur wenn diese Mitteilung der Justizkasse im Termin vorliegt, gilt die Sicherheitsleistung als erbracht! Vielfach kommt es zu Schwierigkeiten wegen verspäteter Zahlungsmittlung. Berücksichtigen Sie also bitte vorsichtshalber eine mehrtägige Überweisungsdauer. Nach dem Versteigerungstermin wird die nicht benötigte Sicherheitsleistung von der Justizkasse zurück überwiesen.</p> <p>Ist die Sicherheit nicht von dem Konto des Bieters überwiesen worden (sondern beispielsweise vom Konto des Ehepartners), wird zusätzlich eine Zweckbestimmung des Kontoinhabers benötigt. Hierzu kann Ihnen die Geschäftsstelle ein entsprechendes Formular zur Verfügung stellen.</p>
▶	Ob Rechte bestehen bleiben und vom Ersteher zu übernehmen sind, wird im Versteigerungstermin bekannt gegeben.
▶	Die Bietzeit, also der Zeitraum von der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bis zum Schluss der Versteigerung, beträgt mindestens 30 Minuten.
▶	Der Ersteher muss das Gebot, abzüglich einer geleisteten Sicherheit, von der Erteilung des Zuschlags an mit 4 % verzinsen und mit den Zinsen spätestens zum Verteilungstermin an das Gericht überweisen. Verteilungstermin ist in der Regel ca. 6 – 9 Wochen nach dem Zuschlag.
▶	Neben dem Gebot sind von dem Ersteher die Gerichtskosten für die Erteilung des Zuschlags, für die Eintragung im Grundbuch und die Grunderwerbsteuer zu zahlen.

*Beachten Sie bitte, dass hier nur allgemeine Hinweise über den grundsätzlichen Verfahrensablauf gegeben werden können. Es ist nicht möglich, auf diesem Weg alle denkbaren Besonderheiten, die den Einzelfall betreffen können, darzustellen. Alle für den Interessenten wichtigen Angaben und die Versteigerungsbedingungen werden im Versteigerungstermin bekanntgegeben und eingehend erörtert.*

*Diese Hinweise sind für das Amtsgericht Lippstadt angepasst worden. Sie sind auf der Geschäftsstelle (Erdgeschoss, Zimmer 08 oder I. Etage, Zimmer 103) erhältlich. Jederzeitige Änderungen bleiben vorbehalten. Grundsätzlich wird auf die im Internet unter **www.zvg-portal.de** aktuell veröffentlichten Hinweise und Informationen verwiesen. Hierüber werden auch mögliche Terminaufhebungen bekannt gegeben. Es wird daher empfohlen diese Website kurz vor dem Zwangsversteigerungstermin aufzurufen.*